



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
- Kirchengemeinderat –
Niedernstraße 2
23628 Krummesse

Kirchenkreisrat

Name: Sandra Jäkel
Durchwahl: 0451/ 7902-212
Fax: 0451/ 7902-28212
Raum: AB.0.09
E-Mail: sjaekel@kirche-ll.de
Aktenzeichen: 8.9.1.125

Lübeck, 26. April 2021

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Antragsteller	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
Beschlussdatum KGR	07. April 2021
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Friedhofsgebührensatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse passt die Gebühren für ihren Friedhof an.
Bemerkung	Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt:



P. Kallies

Petra Kallies
(Vorsitzende)

Kai Schröder

Kai Schröder
(stellvertr. Vorsitzender)

Verteiler:

- Kirchengemeinde Krummesse
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Herr Fitzner, Herr Jacob

Auszug

aus dem Protokoll des Kirchengemeinderats Krummesse
vom 07.04.2021

Eing.: 19. April 2021

Kirchenkreis
Lübeck-Lauenburg

Zu der heutigen Sitzung ist vom Vorsitzenden Mitglied rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Es sind 14 Mitglieder erschienen.

Anwesende:

Vorsitzende: Pastor Ulrich Schwetasch
die Damen: Röper, Pin Schwetasch, Sohayegh, Dr. Stahlmann, Wagner,
die Herren: Maack, Marxen, Möller-Garrandt, Müller, Neugebauer,
B.Röttger, D. Schmidtke, Tönnsen

Patronatsvertreter

Gast

Der Kirchengemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Versammlung ist demnach beschlussfähig.

Beginn der Sitzung 19:30 Uhr.

TOP 8 b) Friedhofsgebührensatzung

Beschluss:
Der KGR beschließt einstimmig die überarbeitete Friedhofsgebührensatzung.
Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird eingeholt.

V. g. u.

gez.: Kirchengemeinderatsmitglied



Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:

Mann

Schwetasch

(Vorsitzende/r)

Krummesse, den 07.04.2021

Ort, Datum

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Krummesse

Nach Artikel 25 Abs. 3.Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse in seiner Sitzung am 07. April 2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der EV.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und diejenige Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist

§4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,-- Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

- | | | |
|---|--------------|----------|
| a) für Säрге bis 1,20 m | für 15 Jahre | € 600,- |
| b) für Säрге über 1,20 m | für 25 Jahre | € 1000,- |
| c) für Säрге über 1,20 m
(Tiefengräber*) | für 25 Jahre | € 1000,- |
| d) für Urnen
*solange vorhanden | für 20 Jahre | € 700,- |

2. Reihengrabstätte in Rasenlage

- | | | |
|--|---|----------|
| a) für Säрге bis 2,10 m | für 15 Jahre | € 1450,- |
| b) für Urnen | für 20 Jahre
(liegende Platte, einstellig) | € 1400,- |
| c) für Urnen | für 20 Jahre
(stehendes Grabmal, zweistellig) | € 1850,- |
| d) für Urnen in anonymer
Grablage | für 20 Jahre (einsteilig) | € 1300,- |
| e) für Urnen in einer Gemein-
schaftsgrabanlage | Für 20 Jahre (incl. Grabpflege)
pro Grabbreite | € 1700,- |

3. Wahlgrabstätte – Erdbestattung

- | | | |
|--------------------------|-------------------------------|----------|
| a) für Säрге bis 1,20 m | für 15 Jahre (pro Grabbreite) | € 650,- |
| b) für Säрге über 1,20 m | für 25 Jahre (pro Grabbreite) | € 1100,- |

4. Wahlgrabstätten in Rasenlage

- | | | |
|--------------------------|-------------------------------|----------|
| c) für Säрге bis 1,20 m | für 15 Jahre (pro Grabbreite) | € 1450,- |
| d) für Säрге über 1,20 m | für 25 Jahre (pro Grabbreite) | € 1850,- |

5. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Wahlgrabstätte - einsteilig | € 700,- |
| b) Wahlgrabstätte - zweistellig | € 1200,- |
| c) Wahlgrabstätte – zweistellig in Erdgrabbreite | € 1200,- |

6. Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage

- | | |
|--|----------|
| d) Wahlgrabstätte - einsteilig | € 1000,- |
| e) Wahlgrabstätte – zweistellig | € 1800,- |
| f) Wahlgrabstätte – zweistellig in Erdgrabbreite | € 1850,- |

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3 bis 6 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung € 25,-
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter € 25,-
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung und die Überprüfung der Standfestigkeit
 - a) eines stehenden Grabmals € 60,-
 - b) eines liegenden Grabmals € 27,-
 - c) einer Grabeinfassung € 27,-

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Boden und Entsorgung des Grabsteines sowie Herichten der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsfrist.

1. Für eine Erdbestattung

a) in Reihengrabstätten

- Särge bis 1,20 m € 430,-
- Särge über 1,20 m € 700,-
- Särge über 1,20 m - Tiefengräber € 630,-

b) bei Wahlgrabstätten

- Särge bis 1,20 m € 430,-
- Särge über 1,20 m € 630,-

2. Für eine Urnenbeisetzung

€ 210,-

3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne eines Kindersarges

€ 210,-
€ 430,-

IV. Rasenpflegearbeiten auf Gräbern

- Rasenpflege pro Grabbreite jährlich € 30,-
- Rasenpflege pro Urnengrabbreite jährlich € 15,-

V. Für alle vor dem 01.01.2000 erworbenen Grabstellen wird eine einmalige Abräumgebühr wie folgt erhoben:

- a) Urnengräber € 50,-
- b) Einzelgräber € 100,-
- c) Doppelgräber € 150,-

VI. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 4-fache Gebühr zu Ziffer III
2. Für die Ausgrabung einer Urne 2-fache Gebühr zu Ziffer III Nr. 2

§7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Krummesse unter: www.kirchengemeinde-krummesse.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung Lübecker Nachrichten mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht. und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 31. Januar 2017 außer Kraft.

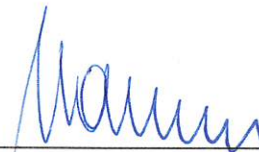
Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31. Januar 2017 außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
Der Kirchengemeinderat

Krummesse, den 07.04.2021



Vorsitzender



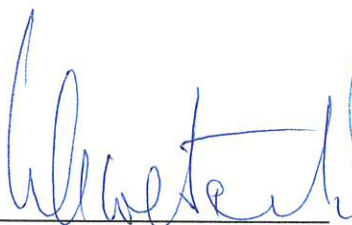
Mitglied des Kirchengemeinderats

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- vom Kirchenkreisrat genehmigt am 26.04.2021
- öffentlich ausgehängt in der Zeit vom 12.05.2021 in den Schaukästen der Kirchengemeinde/Kommunalgemeinde in Krummesse, Bliestorf, Grinau, Groß Schenkenberg, Rothenhausen, Kronsforde, Beidendorf und Wulfsdorf, nach vorherigem Hinweis in den Lübecker Nachrichten am
- zur Einsichtnahme im Kirchenbüro der Kirchengemeinde ausgelegt vom 12.05 bis 19.05.2021
- Wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde veröffentlicht.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 25.05.2021



Vorsitzender



Mitglied des Kirchengemeinderats